

## Beantragung einer Kampfmittelüberprüfung

Zu Zeiten des Zweiten Weltkrieges wurden circa 1.000 deutsche Orte und Städte mit einer Bombenlast von etwa 1,4 Millionen Tonnen bombardiert. Von diesen Bombardierungen war auch der Landkreis Saalekreis betroffen.

Schätzungsweise befinden sich aus dieser Zeit noch 10 bis 20 % der Bombenblindgänger im Boden.

Die Gefahr der seit Jahrzehnten im Boden schlummernden Kampfmittel ist keineswegs zu unterschätzen und allgegenwärtig. Hauptsächlich im Zuge von Bautätigkeiten oder sonstigen erdeingreifenden Tätigkeiten werden solche Kampfmittel wieder an das Tageslicht gebracht. Dabei besteht die Gefahr, sich selbst oder anderen Menschen schwerwiegende Verletzungen bis hin zur Todesfolge zuzufügen.

Aus diesem Grund ist es bereits im Zuge der Bauplanung umso wichtiger, abprüfen zu lassen, ob die betreffende Fläche mit Kampfmitteln belastet sein könnte und im Verdachtsfall die entsprechenden Kampfmittelüberprüfungsmaßnahmen durchführen zu lassen.

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444), ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Wenn Sie Ihre Fläche aufgrund von geplanten Tiefbauarbeiten, sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen oder Bebauungen auf eine eventuelle Kampfmittelbelastung abprüfen lassen wollen, so sind mindestens zwölf Wochen vor Maßnahmenbeginn folgende Informationen und Unterlagen beim Sachgebiet Katastrophenschutz und Rettungsdienst einzureichen:

- Persönliche Kontaktdaten (Adresse, telefonische Erreichbarkeit),
- Benennung des geplanten Bauvorhaben oder der geplanten erdeingreifenden Tätigkeiten,
- eine tabellarische Übersicht über alle betroffenen Flächen mit der Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und Eigentümer,
- Angaben über die geplante Baudurchführung (z.B. Aushubtiefe, Bohrungen, Rammarbeiten, etc.),
- eine/n Übersichtskarte / Liegenschaftskatasterauszug (max. Format DIN A3),
- ein Lageplan in zweifacher Ausfertigung, mit Eintragung der Gemarkung, Flur und Flurstückbezeichnung (max. Format DIN A3) und
- Angaben darüber, wie viele Quadratmeter der jeweiligen Flurstücke von der Maßnahme in Anspruch genommen werden.

Die Untersuchung der Flächen auf Kampfmittel kann je nach geplanter Maßnahme und Einschätzung des SG KR durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder durch eine private Kampfmittelräumfirma durchgeführt werden.

Wenn Sie jedoch eine private Kampfmittelräumfirma beauftragen, haben Sie die Kosten dafür selbst zu tragen.

Der KBD kann aus verschiedenen Gründen, z. Bsp. aufgrund technisch eingeschränkter Möglichkeiten, eine Bearbeitung ablehnen. Diese Ablehnung kann auch nach Beginn einer Kampfmittelüberprüfung durch den KBD erfolgen. In diesem Fall ist eine private Kampfmittelräumfirma durch Sie selbst und auf eigene Kosten zu beauftragen.

Ihre Anfrage können Sie an Kreisverwaltung Saalekreis, Dezernat III, Ordnungsamt/ Sachgebiet Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Postfach 14 54, 06204 Merseburg oder an [katastrophenschutz@saalekreis.de](mailto:katastrophenschutz@saalekreis.de) senden. Geben Sie dazu im Betreff an: Anfrage Kampfmittelbelastung.